

I. Vertragsabschluß:

1. Ein erteilter Auftrag wird für uns erst durch schriftliche Auftragsbestätigung und in dem bestätigten Umfang rechtsverbindlich. Nach unserer Wahl ist die Auftragsbestätigung in Textform möglich.
2. Unsere Lieferbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Käufer, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Einzelfalle ausdrücklich darauf Bezug nehmen.
3. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sind, soweit sie nicht schriftlich vereinbart wurden, schriftlich zu bestätigen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise:

1. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Empfangsstation. Frachtnebenkosten jeglicher Art, wozu auch Frachtmehrkosten für Eil- und Expressgutversand gehören, gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise für Ersatzteile und Reparaturen verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackungskosten. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird jeweils zusätzlich berechnet.
2. Tritt eine Erhöhung der für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Materialpreise etc.) ein, so behalten wir uns vor, eine Preisänderung entsprechend der am Tage der Lieferung gültigen Kostenlage vorzunehmen, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarter Leistungszeit ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt.

III. Lieferung und Lieferfrist:

1. Für den Umfang der Lieferungspflicht ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben; sie sind unverbindlich, es sei denn, es sind ausdrücklich verbindliche Termine zugesagt. Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs unserer Auftragsbestätigung.
3. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
4. Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
5. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik und unverschuldete, erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer III. 2. und 3. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

IV. Versand:

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an den Käufer, an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Transportes bestimmte Person, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Werden im Einzelfall abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Versands getroffen, so beurteilt sich diese nach den Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, d.h. ohne Abzug zahlbar, gerechnet jeweils seit Rechnungszugang oder, wenn dies später erfolgt, seit Lieferung. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist kommt der Käufer in Verzug. Bei Wechselzahlung entfällt jegliche Skontogewährung. Ein von uns gewährtes Skonto entfällt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen und Leistungen in Verzug befindet.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, vom Käufer Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Werden Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben, so wird die Schuld erst durch deren Einlösung getilgt. Diskontspesen auf der Basis der Privatbanksätze sowie alle mit der Einziehung der Wechsel- und Scheckbeträge in Zusammenhang stehenden außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Kosten trägt der Käufer.
5. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Kosten sind wir zu einer weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Verträge nicht verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere ein Insolvenzantrag gestellt, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Verträge vor Auslieferung der Ware sofortige Barzahlung verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. §449 BGB mit den folgenden Erweiterungen:
2. Alle unsere gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung – gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen - in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch für den Fall, dass der Käufer für besonders bezeichnete Warenlieferungen den Kaufpreis bezahlt hat.
3. a.) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

b.) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

c.) Dem Käufer ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Er ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d.) Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung und Beeinträchtigung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Name und Anschrift des Pfandgläubigers bzw. Bezeichnung der Behörde, die die Pfändung vornahm, bekannt zu geben.

e.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

f.) Der Käufer verpflichtet sich, sobald er mit einer Zahlung in Verzug geraten ist, uns auf Verlangen unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschrift zu übersenden.

g.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Haftung für Sachmängel:

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlässt der Käufer die schriftliche Anzeige oder geht sie verspätet bei uns ein, gilt die Lieferung auch in Ansehen des Mangels als genehmigt.
2. Für bei Gefahrübergang vorliegende Sachmängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers gebracht wird. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

3. Außer wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, steht dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, ein Recht zur Minderung des Kaufpreises oder, wenn der Mangel erheblich ist, zum Rücktritt vom Vertrag nur dann zu, wenn er uns zur Bewirkung der Nacherfüllung zunächst eine angemessene Frist gesetzt hat.
4. Schadenersatzansprüche wegen eines Sachmangels unterliegen im übrigen den Einschränkungen gemäß Ziffer X.
5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren, außer bei Vorsatz, in 12 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch mit Ablauf von 18 Monaten seit Ablieferung an den Käufer. Für Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels gilt dies nicht, soweit sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VIII. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

1. Wir haften nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, u.ä.), die aufgrund von Vorgaben des Käufers, eines für uns nicht vorhersehbaren Gebrauchs der Ware oder dadurch eintreten, dass diese verändert wird. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Pflicht im übrigen darauf, die Ware so zu verschaffen, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Land der Lieferung nicht verletzt werden.
2. Liegt im übrigen im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine Schutzrechtsverletzung vor, leisten wir durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass wir die Ware so ändern, dass ein Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder in dem wir dem Kunden das entsprechende Nutzungsrecht auf eigene Kosten verschaffen. Weitergehende Rechte und Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadenersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer VII. 3. bis 5.
3. Der Käufer ist verpflichtet, uns zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter hinsichtlich der gelieferten Ware ein Schutzrecht behauptet oder gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Vor Anerkennung eines Anspruchs wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung ist uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Uns ist auf Verlangen die Befugnis zu verschaffen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen.

4. Verletzt der Auftraggeber seine Pflichten aus vorgenannter Ziffer 3. schuldhaft, haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden. Ansprüche und Rechte gemäß Ziffer 2. sind insoweit ausgeschlossen.

IX. Rücktritt wegen sonstiger Pflichtverletzungen

1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der gelieferten Ware besteht, kann der Käufer, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nicht zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

X. Schadenersatz

1. Auf Schadenersatz haften wir, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshelfern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
3. Vorgenannte Haftungseinschränkungen gelten auch für etwaig konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Käufer sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Details, die ihnen durch wechselseitige Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen – auch Vervielfältigungen hiervon – dürfen unbefugte Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liege eine ausdrückliche Zustimmung/Genehmigung des jeweiligen Geschäftspartners vor. Vertragspartner des Käufers sind entsprechend vertraglich zu verpflichten.
3. Auf alle Verträge zwischen den Parteien und ihre Abwicklung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bessenbach-Keilberg.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand, ausdrücklich auch für alle Fälle von Wechsel- oder Scheckklagen, ist Aschaffenburg.

Stand: 01.11.2006